

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

24. April 2013

Nr. 21 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|-------|
| 50/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Haushalts-satzung 2013 | 2 - 4 |
| 51/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der Gesellschaft zur Förderung sozialer und kul-tureller Einrichtungen im Kreis Paderborn mbH über die Feststellung und öf-fentliche Auslage des Jahresabschlusses 2012 sowie die Entlastung der Ge-schäftsführung | 5 |
| 52/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von drei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg; Az.: 66.6/00201-11-14 | 6 |
| 53/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von vier Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg; Az.: 66.6/00299-11-14 | 7 |

50/2013

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2013**

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg mit Beschluss vom 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	21.661.733,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	24.140.295,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.460.793,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.231.438,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.485.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.545.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **1.664.882,00 €**

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **813.680,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.500.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 413 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 411 v. H. |

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 26.04.2012 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7

entfällt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 08.03.2013 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 25.04.2013 bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlusses für das Jahr 2013 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 12. April 2013

gez.

Menne
Bürgermeister

51/2013

**Gesellschaft zur Förderung
sozialer und kultureller
Einrichtungen
im Kreis Paderborn mbH**

**33049 Paderborn, 17.04.2013
Kreishaus (Postfach 1940)
Tel. (05251) 3 08-848
Fax (05251) 308-2181**

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.04.2013

- den Jahresabschluss 2012 festgestellt,
- über die Abdeckung des Verlustes aus dem Jahre 2012 beschlossen,
- den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 zur Kenntnis genommen, der keine Bedenken gegen eine uneingeschränkte Entlastung der Geschäftsführung enthält,

und

- der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab Donnerstag, 25.04.2013, im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zimmer 218, 33102 Paderborn, für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus.

gez.

Manfred Müller
1. Geschäftsführer

gez.

Dr. Ulrich Conradi
2. Geschäftsführer

52/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.6/00201-11-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33181 Bad Wünnenberg

Die Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 6, Flurstücke 1, 30 und 38, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils 128 m und einem Rotordurchmesser von jeweils 104 m.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasermann)

53/2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.6/00299-11-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen in 33181 Bad Wünnenberg

Die Wind-Plan-Sintfeld GmbH & Co KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 6, Flurstück 4, Flur 33, Flurstück 124 und 139 sowie Flur 34, Flurstück 4 eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils 138,38 m und einem Rotordurchmesser von jeweils 82 m.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasmann)